

BUNDESGERICHTSHOF

X 422 2/73
(25 X 24 11/67)

B e s c h l u ß

In der Akteneinsichtssache

der Firma HSB Maschinenfabrik GmbH und Co KG, K[REDACTED]
T[REDACTED], St[REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihre pers[ö]n-
lich haftende Gesellschafterin, die HSB Maschinenfabrik GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer, ebenda,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED] S. -

Beteiligte:

1. Firma Dr.-Ing. Sch[REDACTED] & Co, Kommanditgesellschaft,
F[REDACTED]/M[REDACTED], Re[REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch den persönlich haftenden Gesellschafter Fritz
Ka[REDACTED], Bad H[REDACTED] v.d.H., Ph[REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED],
Patentanwalt Dipl.-Phys. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] S. -

2. Firma Elektro HSB Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
H[REDACTED]-[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
die Geschäftsführer Anton und Sigrid HSB, ebenda,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED]-
[REDACTED], Dr. Ing. [REDACTED] und
Dr. Ing. [REDACTED], [REDACTED] S.,
[REDACTED] S. -

3. Firma Gebr. Ka[REDACTED] & Co, Leuchten Kommanditgesellschaft, Lichttechnische Spezialfabrik, Ka[REDACTED]-[REDACTED], vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Ka[REDACTED] Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Ka[REDACTED]-[REDACTED], diese vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter Walter Ka[REDACTED] und Hermann Ka[REDACTED], ebenda,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Patentanwalt Dr. Ing. Dipl.-Phys.
Dr. [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED] und
Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]-[REDACTED]
und [REDACTED] Dr. [REDACTED]-[REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED]

- 5 -

Der I. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 1. Februar 1974 durch die Richter Bollmann, Dr. Bruchhausen, Ockmann, Sandler und Winter

beschlossen:

Der Antragstellerin wird unter Ausnahme von Band III Bl. 963, 964, 968a und 979 bis 974 Einsicht in die Akten I ZR 11/67 gewährt.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

S. 4 B. 1.2

Die Antragstellerin begehrt Einsicht in die Akten des Patentnichtigkeitsberufungsverfahrens I ZR 11/67 betreffend das Patent **1 525 520**.

Die Beteiligten zu 1) bis 3) haben der Einsicht nicht zugestimmt; die Beteiligte zu 1) tritt jedoch dem Antrag nur insoweit entgegen, als er über die von beschließenden Senat durch die Beschlüsse vom 11. Juni 1971 (I ZR 1/71) und 27. Juni 1972 (I ZR 2/72), hinsichtlich der hier interessierenden Akten gewährte Einsicht hinausgeht.

Der Antrag ist im wesentlichen begründet.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Nach dieser Vorschrift kann dritten Personen ohne Einwilligung der Freischpartei kein Akteneinsicht zur Gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Das ist hier geschehen. Die Antragstellerin ist aus dem Patent 2 222 222 verurteilt worden. Die Patentinhaberin hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß ein Nichtigkeitsverfahren "letztendlich nicht zur Vernichtung des Patents" geführt habe, obwohl die veröffentlichte und im Prüfungsverfahren beteiligte deutsche Patentschrift 2 222 222 ^{dort} genannt worden sei.

Bei dieser Sachlage besteht ein rechtliches Interesse der Antragstellerin, die Akten des Nichtigkeitsberufungsverfahrens kennenzulernen, um so Aufschlüsse darüber gewinnen zu können, ob die im Prüfungsverfahren nicht berücksichtigte und von der Patentinhaberin ausdrücklich erwähnte deutsche Patentschrift ☐ ☐ der Schutzfähigkeit des Patents ☐ ☐ entgegensteht.

Im Abtatsachheitsverfahren bedarf es daher nicht der Festung, ob diese Ververöffentlichung dem streitigen Patent tatsächlich so unbekannt wie es die Antragstellerin

behauptet. Es genügt vielmehr, wenn es nicht ausgeschlossen erscheint, daß sich Anhaltspunkte für die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Streitpatents in den Akten des Berufungsverfahren, namentlich in den Schriftsätzen der Parteien, finden könnten.

Der Gewährung von Akteneinsicht entgegenstehende und das rechtliche Interesse der Antragstellerin überwiegende Interessen der Beteiligten hinsichtlich bestimmter bis zum 1. Oktober 1968 entstandener Aktenanteile sind nicht dargetan worden. Insbesondere hat die Beteiligte zu 1) insoweit keine Aktenanteile benannt, die sich auf den später abgeschlossenen Vergleich beziehen. Solche Aktenanteile könnten auch von Senat nicht festgestellt werden.

2. Für die seit dem 1. Oktober 1968 entstandenen Aktenanteile bestimmt sich die Entscheidung über den Einsichtsantrag nach § 41 a Abs. 3 Satz 3 PatG; diese die Gewährung von Einsicht in die Akten von Nichtigkeitsverfahren des Bundespatentgerichts regelnde Vorschrift ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auf die Akten der Berufungsinstanz entsprechend anzuwenden (vgl. BGR GRUR 1972 S. 133 - Akteneinsicht VIII).

Durch ist Einsicht in die Akten eines Nichtigkeitsverfahrens zu gewähren, sofern nicht der Patentinhaber hinsichtlich der gesamten Akten oder bestimmter Teile davon ein der Gewährung von Akteneinsicht entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse darlegt.

Die Patentinhaberin hat dann vorgetragen, daß in Berufungsverfahren abgeschlossenen Vergleich seien eingehende Verhandlungen vorausgegangen, die weit über den Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens hinausgingen.

Der Senat hat dazu schon in seinem Beschl. vom 11. Juni 1971 (GRUR 1972 S. 195 - Akteninsicht VIII) ausgeführt:

"Die Patentinhaberin hat ... solche Akten-
teile, die dem später abgeschlossenen Ver-
gleich betreffen nicht benannt, und
der beschließende Senat hat solche Akten-
teile auch von sich aus nicht feststellen
können. Von der Akteninsicht können daher
nur die Aktenanteile, die dem abgeschlossenen
Vergleich enthalten - das sind die Schrift-
stücke Bl. III Bl. 563, 564 Bl. 568a und
Bl. 571 - 574 der Akten - ausgenommen wer-
den. Insofern ist ein der Akteninsicht ent-
gegenstehendes Interesse der Patentinhaberin
anzuerkennen."

Diese Erwägungen gelten auch hier.

Die von der Antragstellerin ohne nähere Begründung
geäußerte bloße Vermutung, die Patentinhaberin habe sich
durch den zwischen den Parteien des Nichtigkeitsverfah-
rens zustande gekommenen Vergleich die Patentreue erschli-
chen und die von ihr ausgesprochenen Verwarnungen stell-
ten deshalb eine mißbräuchliche Rechtausübung dar, ist
angesichts der Tatsache, daß die Vergleichsverhandlungen

von Gericht angeregt wurden, nicht geeignet, ein besonderes Interesse der Antragstellerin an der Kenntnisnahme dieser Aktenanteile zu begründen, gegenüber den die insoweit gegebenen entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen der Patentinhaberin auszuwägen hätten.

Danach war dem Antrag mit der gebotenen Einschränkung stattzugeben.

Ballhaus

Bruckhausen

Gehrmann

Bendler

Binder